

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

A. Problemlage und Zielsetzung

In § 9 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG) ist normiert, dass zehn Jahre nach der Übertragung einer gemeindlichen Pfarrstelle der Kirchenvorstand mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Leitung der Dekanin oder des Dekans ein Bilanzierungsgespräch führt, in welchem das Konzept der pastoralen Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers im Blick auf die Anforderungen in der Gemeinde auszuwerten ist. In diesem Zusammenhang prüft die Dekanin oder der Dekan mit den Beteiligten, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortsetzen oder ob ihr oder ihm ein Stellenwechsel empfohlen werden soll. Weitere Bilanzierungsgespräche finden danach alle fünf Jahre statt und zwar mangels Altersgrenze auch bis kurz vor der Versetzung in den Ruhestand.

Pfarrerinnen und Pfarrern im übergemeindlichen Dienst wird ihre Stelle gemäß § 9 Absatz 3 PfdGAG befristet übertragen. Ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer wird über die Verlängerung der Übertragung beschlossen. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres verlängert sich die Übertragung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 4 PfdGAG bis zum Beginn des Ruhestandes.

Aus Gründen der Gleichbehandlung soll diese „60 - Jahre - Regelung“ für Pfarrerrinnen und Pfarrer im gemeindlichen Dienst ebenfalls Anwendung finden.

B. Lösungsvorschlag

In § 9 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD wird normiert, dass das Bilanzierungsgespräch nach Vollendung des 60. Lebensjahres der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht mehr durchgeführt wird.

C. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Böhm
OKRin Flemmig
OKRin Hardegen

Beteiligung: Pfarrerausschuss

E. Anlage

- Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 9 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2013 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254), wird folgender Satz 5 angefügt:

„Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs der Pfarrerin oder des Pfarrers wird kein Bilanzierungsgespräch mehr durchgeführt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

Artikel 1

Die Einfügung der Altersgrenze bewirkt, dass mit Pfarrerinnen und Pfarrern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kein Bilanzierungsgespräch mehr geführt wird.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254)</p>	<p style="text-align: center;">Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am ...</p>
<p>§ 9 Befristete Übertragung von übergemeindlichen Pfarrstellen/ Bilanzierung gemeindlicher Pfarrstellen (Zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die Übertragung eines Auftrags ist in der Regel nur mit einer im Stellenplan ausgewiesenen Stelle möglich oder im Ausnahmefall, wenn nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Dauer des Auftrags gesichert ist.</p> <p>(2) Aufträge und übergemeindliche Pfarrstellen werden befristet übertragen.</p> <p>(3) ¹Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle übertragen, die der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben dient, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. ²Vor der Entscheidung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. ³Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. ⁴Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes. ⁵Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. ⁶Wiederholung ist möglich.</p> <p>(4) ¹Zehn Jahre nach der Übertragung einer gemeindlichen Pfarrstelle führt der Kirchenvorstand mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Leitung der Dekanin oder des Dekans ein Bilanzierungsgespräch, in welchem das Konzept der pastoralen Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers im Blick auf</p>	<p>§ 9 Befristete Übertragung von übergemeindlichen Pfarrstellen/ Bilanzierung gemeindlicher Pfarrstellen (Zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die Übertragung eines Auftrags ist in der Regel nur mit einer im Stellenplan ausgewiesenen Stelle möglich oder im Ausnahmefall, wenn nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Dauer des Auftrags gesichert ist.</p> <p>(2) Aufträge und übergemeindliche Pfarrstellen werden befristet übertragen.</p> <p>(3) ¹Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle übertragen, die der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben dient, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. ²Vor der Entscheidung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. ³Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. ⁴Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes. ⁵Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. ⁶Wiederholung ist möglich.</p> <p>(4) ¹Zehn Jahre nach der Übertragung einer gemeindlichen Pfarrstelle führt der Kirchenvorstand mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Leitung der Dekanin oder des Dekans ein Bilanzierungsgespräch, in welchem das Konzept der pastoralen Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers im Blick auf</p>

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p>die Anforderungen in der Gemeinde auszuwerten ist. ²In diesem Zusammenhang prüft die Dekanin oder der Dekan mit den Beteiligten, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortsetzen oder ob ihr oder ihm ein Stellenwechsel empfohlen werden soll. ³Die Dekanin oder der Dekan spricht gegebenenfalls gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Empfehlung zum Stellenwechsel aus und unterrichtet darüber den Kirchenvorstand. ⁴Danach findet eine Bilanzierung jeweils nach weiteren fünf Jahren statt.</p> <p>(5) Absatz 4 findet erstmals Anwendung am 1. Januar 2014.</p>	<p>die Anforderungen in der Gemeinde auszuwerten ist. ²In diesem Zusammenhang prüft die Dekanin oder der Dekan mit den Beteiligten, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortsetzen oder ob ihr oder ihm ein Stellenwechsel empfohlen werden soll. ³Die Dekanin oder der Dekan spricht gegebenenfalls gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Empfehlung zum Stellenwechsel aus und unterrichtet darüber den Kirchenvorstand. ⁴Danach findet eine Bilanzierung jeweils nach weiteren fünf Jahren statt. Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs der Pfarrerin oder des Pfarrers wird kein Bilanzierungsgespräch mehr durchgeführt.</p> <p>(5) Absatz 4 findet erstmals Anwendung am 1. Januar 2014.</p>